

## Zusätzliche Einkaufsbedingungen der DB Bahnbau Gruppe (ZEB-BBG) - Fassung 11/2024

### 1. Allgemeines

Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Bestellung und denen der vorgenannten Bedingungen haben die Bestimmungen dieser Bestellung Vorrang. Die vorgenannten Bedingungen gelten bei Widersprüchen unabhängig von einer Anlagenummerierung in der angegebenen Reihenfolge. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

### 2. Abrechnung

Bautagesberichte (BTB), Aufmaße, Logistikberichte, Stundennachweise, etc. sind täglich zu erstellen und dem verantwortlichen Bauleiter laut Bestellung zu übergeben oder per E-Mail zuzusenden. Die Bautagesberichte für die Maschinenteknik (Stopfmaschinen, Großgeräte, etc.) sind darüber hinaus der Leitstelle zuzusenden.

Auf Anforderung müssen diese Berichte vom AG (Bauüberwacher) unterschrieben sein und spätestens binnen 3 Kalendertage dem verantwortlichen Bauleiter laut Bestellung zugesandt werden.

Auf Anforderung ist die D11 Datei spätestens bei der Rechnungsstellung als rechnungsbegründete Unterlage beizufügen.

Bei der Rechnungsstellung sind grundsätzlich die Bestelldaten und die rechnungsrelevanten Unterlagen beizufügen. Fehlen diese, wird die Rechnung nicht bearbeitet und zurückgesandt.

### 3. Arbeitssicherheit

Der NUN verpflichtet sich, den aktuellen gesetzlichen Arbeitssicherheitsvorschriften und Weisungen des AG zu folgen, z. B. Tragen von PSA.

### 4. Ausführung der Leistungen sowie Weisungsbefugnis des AG gegenüber eingesetzten Mitarbeitern

Der AN hat bei jeder Leistungsausführung jeweils einen Fachvorgesetzten bzw. Bevollmächtigten einzusetzen, der gegenüber dem AG bzw. dessen Bauleitung als Ansprechpartner für Baubesprechungen und Abstimmungen dient und den der AN in der jeweiligen Auftragsbestätigung namentlich nennen muss.

Die vom AN zur Leistungserbringung eingesetzten Personen ("Personal des AN") erbringen die vereinbarten Leistungen mit eigenen Arbeitsmitteln und werden nicht in die Betriebsorganisation des AG eingegliedert. Es erfolgen keine Weisungen des AG an das Personal bezüglich der Arbeitszeit, des Arbeitsorts sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung. So muss das Personal des AN gegenüber dem AG auch keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vornehmen. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt ausschließlich dem AN. Zudem wird das Personal des AN nicht in die Dienstpläne, Telefon- und E-Mailisten sowie in Zeiterfassungssysteme des AG aufgenommen und nimmt nicht an dessen internen Schulungen teil. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner. Der AN wird die vom AG aus betriebsorganisatorischen Gründen festgesetzten Termine einhalten, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind. Diesbezügliche Weisungen des AN wird der AG dem im Vertrag genannten Ansprechpartner des AN in Textform mitteilen. Auch sind einzelne servicebezogene Nachfragen, soweit zur Durchführung des Vertrags erforderlich, möglich, wenn sie z.B. fachliche Informationen sowie Hinweise zu den einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen betreffen.

## **5. Selbstständigkeit des Auftragnehmers (\*soweit zutreffend)**

Der AN versichert, Selbständiger im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IV zu sein.

Der AN sichert zu,

- a. dass er im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen AG tätig ist und er daher weniger als fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem AG oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
- b. dass er neben dem AG dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere AG hat und
- c. dass er für die weiteren AG gemäß lit. b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübt.

Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages hält der AN Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lässt sie dem AG auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiert der AN den AG unverzüglich in Textform.

Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der AN entgegen der von ihm abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB IV gilt oder dass der AN unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 9.2 abgegeben hat bzw. dass er seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist, ist der AG zur fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrages bzw. der Besteller zur fristlosen Kündigung des Einzelvertrages berechtigt.

Zudem ist der AG in den Fällen der Ziffer 9.4 berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.

(\*Die Ziffer 5 entfällt, sofern die Dienstleistung von einem Unternehmen übernommen wird, die ihre Mitarbeiter oder entsprechendes Personal zur Leistungserbringung als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Bei Ein-Mann-Unternehmen und Vermittler von Freelancer ist das Kap. stets anzuwenden)

## **6. Lieferanten und Unterlieferanten Audits**

Die DB Bahnbau Gruppe und/oder Kunden bzw. dessen Beauftragter sind befugt, in den Produktions- und Lagerstätten des Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Audits vorzunehmen. Der Lieferant wird auf seine Kosten alle vorhandenen Prüfeinrichtungen, Prüfgeräte und Arbeitskräfte, die zur Durchführung von Prüfungen durch die DB Bahnbau Gruppe GmbH während der Audits benötigt werden, zur Verfügung stellen.

Die Korrekturmaßnahmen zu den Auditfeststellungen müssen der DB Bahnbau Gruppe GmbH spätestens zwei (2) Wochen nach dem Audit vorgelegt werden. Die erfolgreiche Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss spätestens zum Zieltermin bestätigt werden. Die Aufwendungen für diese Korrekturmaßnahmen trägt der Lieferant.

## **7. Verpflichtung zum Datenschutz**

Dem Auftragnehmer ist untersagt, personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses vom Auftraggeber erhält, unbefugt, d. h. außerhalb der übertragenen Aufgaben, zu verarbeiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags und über das Ende der Tätigkeit hinaus Datenschutzregularien einzuhalten und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu wahren. Er sichert zu, bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte und Subunternehmer einzusetzen, die mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag vertraut gemacht wurden.

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich, sämtliche, im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Daten zu löschen oder zu vernichten.

## 8. Bürgschaften

Soweit der AN zur Leistung von Sicherheit durch Bürgschaft verpflichtet ist, gilt für

### 8.1 Verträge, welche die Geltung der VOB/B vorsehen, § 17 Abs. 4 VOB/B sowie Ziffer 27 ZVB-DB.

### 8.2 Verträge, welche nicht die Geltung der VOB/B vorsehen:

- 8.2.1 Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und etwaige Mängelansprüche sicherzustellen. Im Fall von Anzahlungen dient die Bürgschaft auch zur Absicherung dieser Zahlungen.
- 8.2.2 Bei der Beauftragung von Zusatzleistungen oder einer Erhöhung des Auftragswerts aus sonstigen Gründen ist der AG berechtigt, eine entsprechende Aufstockung der Sicherheit zu verlangen. Im Fall einer Inanspruchnahme der Sicherheit durch den AG ist diese wieder auf den ursprünglichen Wert zu ergänzen.
- 8.2.3 Der AN hat die Sicherheit innerhalb von 12 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2.4 Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass es sich bei dem Bürgen um ein vom AG als tauglich anerkanntes Kreditinstitut oder einen vom AG als tauglich anerkannten Kreditversicherer handelt. Der AG stellt dem AN auf Anforderung eine Liste derjenigen Kreditinstitute und Kreditversicherer zur Verfügung, die er zum jeweiligen Zeitpunkt als tauglich anerkennt. Die Tauglichkeit kann beispielsweise davon abhängen, wo das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer seinen Sitz hat und welche Kreditwürdigkeit bescheinigt wird.
- 8.2.5 Für Bürgschaften ist das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, oder die Bürgschaftserklärung muss den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.
- 8.2.6 Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen. Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:
- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
  - Auf die Einrede der Vorausklage gemäß 771 BGB wird verzichtet.
  - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
  - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
  - Der Gerichtsstand richtet sich ausschließlich nach dem Ort, der bei der Firmierung des Auftraggebers angegeben ist.
- 8.2.7 Der AG kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
- 8.2.8 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Bürgschaftserklärungen an die Rechnungsadresse zu übersenden.
- 8.2.9 Die Urkunde über eine Anzahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

**9. Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands:**

a) Der Auftragnehmer versichert entsprechend der für ihn national geltenden Rechtsakte, dass sein Unternehmen auf keiner Sanktionsliste aufgrund einer EU-Verordnung oder aufgrund sonstiger anwendbarer nationaler, europäischer oder internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften geführt wird und keinen sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Der Auftragnehmer versichert auch unter Beachtung der EU-Blocking Verordnung, dass sein Unternehmen auf keiner US-amerikanischen oder britischen Sanktionsliste geführt wird oder sonstigen US-amerikanischen oder britischen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt. Der Auftragnehmer versichert außerdem, dass sein Unternehmen nicht unmittelbar oder mittelbar im mehrheitlichen Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht, die auf einer der genannten Sanktionslisten geführt wird oder die sonstigen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegt.

Der Auftragnehmer versichert, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern oder Dienstleistungen, welche nach den aktuellen Sanktionen, insbesondere nach den Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz, sanktioniert sind, zu erfüllen.

b) Der Auftragnehmer versichert,

- dass er kein russischer Staatsangehöriger und keine in Russland niedergelassene natürliche Person ist bzw. sein Unternehmen keine in Russland niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist,
- dass eine unter Anstrich 1 fallende natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile an seinem Unternehmen hält,
- dass er bzw. sein Unternehmen weder im Namen noch auf Anweisung einer unter Anstrich 1 fallenden natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handele bzw. handelt.

c) Der Auftragnehmer versichert, dass natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinne von lit. b zu nicht mehr als zehn Prozent an der Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen beteiligt sein werden, sei es als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder als Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß §47 SektVO.

**10. Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person:**

**10.1** Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen und Geschäftsführern bzw. Personen der Geschäftsleitung von deutschen und ausländischen Gesellschaften, die mit der Deutsche Bahn AG gemäß § 290 HGB verbunden sind, sowie Konzernführungskräften (KFK) und Personen mit politisch exponierter Stellung (PEP) gelten aufgrund besonderer gesetzlicher und DB-interner Anforderungen oder besonderem öffentlichen Interesse bzw. Reputationsrisiko besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse bei dem Auftraggeber und der Deutsche Bahn AG.

PEP in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat (oder ein öffentliches Amt von vergleichbarer politischer Bedeutung unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat). Dies umfasst insbesondere a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, d) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,

e) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, jeweils im In- und Ausland.

Ehemalig ist a) das Ausüben eines vorbezeichneten Amtes, wenn es weniger als zwei Jahre zurückliegt bzw. b) die Position als Vorstand, Geschäftsführer, Person der Geschäftsleitung oder KFK im DB Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

**10.2** Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 10.1 genannten Personengruppen gehört.

Ist der Auftragnehmer juristische Person bzw. Gesellschaft, verpflichtet er sich, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn eine natürliche Person, die zu einer der unter der Ziffer 10.1 genannten Personengruppen gehört, unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen des Auftragnehmers hält.

**10.3** Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 10.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.